

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 16. Juli

1979

### Inhalt: I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien

Rechtsverordnung zur Durchführung des kirchlichen Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1979 (S. 213) — Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. Juni 1979 (S. 217)

### II. Bekanntmachungen

Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (S. 218) — Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 218) — Erste Theologische Prüfung zum Frühjahr 1980 (S. 225) — Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1979 und für die Erste Theologische Prüfung Frühjahr 1980 (S. 225) — Informationen über die Kollekten im Monat August 1979 (S. 225) — Schrifttum (S. 226) — Pfarrstellenerichtung (S. 226) — Pfarrstellenveränderung (S. 226) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 226) — Stellenausschreibungen (S. 229)

### III. Personalien (S. 230)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Durchführung des kirchlichen Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1979

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 10. November 1977 (Amtsblatt der EKD 1978 S. 2) in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Zustimmung zum DSG-EKD vom 27. Mai 1978 (GVObI. 1978 S. 253) folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### 1. Abschnitt

Gegenstand des Datenschutzes  
(zu § 1 DSG-EKD)

#### § 1

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

#### § 2

(1) Eine Datei ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausge-

wertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(2) Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden (Handkartei), gilt von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung nur § 9.

#### § 3

(1) Datenverarbeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 DSG-EKD umfaßt alle Phasen der Datenverarbeitung ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren: die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung und die Löschung der Daten.

(2) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung.

(3) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten.

(4) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden. Dabei ist die „speichernde Stelle“ jede der in § 2 Abs. 1 KiDSG genannten Stellen, die

Daten für sich selber speichert oder durch andere speichern läßt. „Dritter“ ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen oder Stellen.

(5) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

## 2. Abschnitt

Datenschutzregelung für bestimmte Arbeitsbereiche  
(zu § 2 DSGVO-EKD)

### § 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 2 Abs. 1 DSGVO-EKD) durch andere Personen oder Stellen außerhalb der verfaßten Kirche verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(3) Eine Beauftragung nach Absatz 1 und 2 bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

### § 5

Zulässigkeit der Datenspeicherung

Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist. Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

### § 6

Datenübermittlung durch kirchliche Stellen an Dritte

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Kirchenbehörden und sonstige kirchliche Stellen der verfaßten Kirche gemäß § 2 Abs. 1 DSGVO-EKD ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche Dienste und Werke, Verbände und Einrichtungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 DSGVO-EKD fallen, insbesondere solche in privatrechtlicher Trägerschaft, ist in entsprechender Anwendung von Absatz 1 zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger Datenschutzmaßnahmen entsprechend dieser Rechtsverordnung getroffen worden sind.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Kreise, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und soweit sie nach staatlichem oder kirchlichem Recht erlaubt ist.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen als die in Absatz 1 bis 4 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

### § 7

Datenverarbeitung im Rahmen der  
Personalsachbearbeitung

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Verhältnisse betrifft, gelten die §§ 23 bis 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

### § 8

Verpflichtung der Mitarbeiter

Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit schriftlich zu verpflichten. Für die Verpflichtung ist das Formular mit Merkblatt — Anlage 1 — zu verwenden.

## 3. Abschnitt

Durchführung des Datenschutzes  
(zu § 3 DSGVO-EKD)

### § 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen von § 2 Abs. 1 DSGVO-EKD oder im Auftrag der dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die in der Anlage 2 genannten Anforderungen werden unter Beachtung der Grundsätze in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BDSG vom Nordelbischen Kirchenamt fortgeschrieben, sofern die Fortschreibung nicht für alle Gliedkirchen gemeinsam durch die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt.

### § 10

Kirchliche Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände dem Kirchenkreisvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Die Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen, den Kirchenkreisverbänden und kirchenrechtlich geordneten Diensten und Werken der Nordelbischen Kirche liegt bei dem Nordelbischen Kirchenamt. Die Aufsicht über die Einhaltung des ausreichenden Datenschutzes im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

### § 11

Register

Die Übersichten nach § 3 Abs. 2 DSGVO-EKD werden vom Nordelbischen Kirchenamt geführt.

4. Abschnitt  
Auskunft an Betroffene  
(zu § 4 DSGVO-EKD)

## § 12

(1) Betroffenen ist auf ihren Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(2) Die Auskunft erteilen die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse beauftragten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Erteilung der Auskünfte beauftragt werden.

5. Abschnitt  
Weitere Datenschutzmaßnahmen  
(zu § 5 DSGVO-EKD)

## § 13

## Sperrung

Wenn die Richtigkeit personenbezogener Daten von Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt, sind diese Daten zu sperren. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

## § 14

## Löschung

Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen von § 13 Satz 2 der Betroffene verlangt.

## § 15

Die Dienste und Werke Bestimmungen des DSGVO-EKD dieser Rechtsverordnung gelten auch für die Dienste und Werke nach Artikel 60 Buchstabe a) und b) der Verfassung der Nordelbischen Kirche, soweit sie geschützte personenbezogene Daten in Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeiten. Dabei ist gegebenenfalls bei der Anmeldung an die staatliche Aufsichtsbehörde nach §§ 30 oder 40 BDSG hinzuweisen.

7. Abschnitt  
Beauftragter für den Datenschutz  
(zu §§ 6 bis 9 DSGVO-EKD)

## § 16

## Rechtsstellung

Der kirchliche Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von längstens vier Jah-

ren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt der Vorsitzende der Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche bekanntgegeben.

## § 17

Anmeldung zum Register des kirchlichen Beauftragten  
für den Datenschutz

(1) Zur Anmeldung automatisch betriebener Dateien für das vom kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz geführte Register (§ 7 Abs. 3 DSGVO-EKD) sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen.

(2) Dateien, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bestehen, sind bis zum 31. Dezember 1979 anzumelden.

(3) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vorgesehenen Daten für Gemeindeglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis geführt werden.

## § 18

Inhalt des Registers des kirchlichen Beauftragten  
für den Datenschutz

(1) Das vom kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz geführte Register enthält neben der Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle zu jeder Datei folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Datei,
2. betroffener Personenkreis,
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
5. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
6. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten jeweils erforderlich ist, aufgegliedert nach den in Nummer 5 genannten Stellen.

(2) Die Angaben sind unmittelbar dem kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz zuzuleiten.

(3) Die Angaben sind nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster zu melden.

(4) Die Meldungen haben auch bei einer Veränderung der Angaben nach Abs. 1 und bei der Auflösung von Dateien zu erfolgen.

## § 19

## Beanstandungen

Beanstandungen des kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz nach § 9 DSGVO-EKD erfolgen gegenüber den Leitungsorganen der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung unter Benachrichtigung der nach § 10 aufsichtführenden Stellen. Soweit das Nordelbische Kirchenamt nicht selbst zuständig ist, ist es ebenfalls zu benachrichtigen. Sonstige Beanstandungen erfolgen gegenüber der Kirchenleitung.

## § 20

## Schlußbestimmung

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. Juni 1979

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr.: 846/79

\*

**Anlage I — zu § 8**

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

Herr/Frau .....

wird das anliegende Merkblatt überreicht, wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen:

Es ist Ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Mitarbeiters)

.....  
(Unterschrift des Verpflichtenden)

**Anlage**

**1 Merkblatt**

1. Original an Mitarbeiter
2. Kopie zur Pers.Akte

\*

**Merkblatt über das Datenschutzgeheimnis**

Nach den staatlichen Datenschutzvorschriften ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören auch Geheimhaltungsvorschriften.

Nach dem Datenschutzgeheimnis ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen

rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die vorgenommene Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit, d. h. auch nach Ausscheiden aus dem Dienst der Nordelbischen Kirche.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden.

Der Schutz personenbezogener Daten erstreckt sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, unbeschadet der bei der Verarbeitung angewandten Verfahren. Es sind also alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (z. B. Karteien, Erfassungsformulare, Lochkarten, Magnetbänder, Mikrofilmaufzeichnungen) besonders geschützt.

Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Dateien verarbeitet werden; die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherheitsmaßnahmen betreffen Dateien und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder verarbeiten.

Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

**Anlage 2 — zu § 9**

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

### Anlage 3 — Muster zu § 18

Speichernde Stelle

(Bezeichnung und Anschrift)

1. Bezeichnung der Datei.
2. Betroffener Personenkreis.
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten
4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist.
5. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden.
6. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten jeweils erforderlich ist, aufgliedert nach den in Nummer 5 genannten Stellen.

#### Richtlinien

#### für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. Juni 1979

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung die folgenden Richtlinien beschlossen:

##### § 1

Eine Ausschreibung ist notwendig, damit die kirchlichen Gremien vor Baubeginn eine Grundlage für die Auftragserteilung und einen Überblick über die zu erwartenden Kosten erhalten. Das Verfahren ist im einzelnen in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A, Teil B und Teil C) festgelegt.

##### § 2

(1) Bauleistungen sind Bauarbeiten jeder Art mit und ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen. Die Lieferung und Montage maschineller Einrichtungen sind keine Bauleistungen.

(2) Für Lieferungen und Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — gilt die „Verdingungsordnung für Leistungen“ (VOL).

##### § 3

(1) Bei Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 3 000,— DM für Bauleistungen können formlose Angebote von Fachfirmen eingeholt werden.

(2) Bei Aufträgen über einer Wertgrenze von 3 000,— DM soll eine beschränkte Ausschreibung erfolgen. Dabei wird drei bis acht namentlich aufzufordernden Firmen Gelegenheit zur Abgabe von Angeboten gegeben.

(3) Bei einer öffentlichen Ausschreibung wird durch Veröffentlichung in der Presse einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmern Gelegenheit gegeben, Angebote abzugeben. Die Einschaltung von Architekten und Ingenieuren ist dabei unerlässlich. Die öffentliche Ausschreibung bleibt für die kirchlichen Bauträger die Ausnahme.

(4) Um vergleichbare Angebote zu erhalten, sind die Bauleistungen in einem Leistungsverzeichnis erschöpfend zu beschreiben. Das Leistungsverzeichnis ist mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Firmen zu übersenden. Kann ein Leistungsverzeichnis vom Bauherrn nicht erstellt werden, so ist damit ein Architekt, ausnahmsweise eine Fachfirma, zu beauftragen. Architekten oder Fachfirmen steht für die Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses ein Honorar zu.

(5) Die kirchlichen Gremien haben sich als Bauherr vor der Aufforderung der Firmen von deren Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Ein späterer Ausschluß mit der Begründung mangelnder Leistungsfähigkeit entspricht nicht den Grundsätzen der VOB.

(6) In der Regel sollen nicht nur ortsansässige Firmen aufgefordert werden. Firmen, deren Inhaber nicht der Kirche angehören, sollen nur dann zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, Angebote zu erhalten.

##### § 4

(1) Bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind die geschlossenen Umschläge der eingehenden Angebote mit einem Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Eröffnungstermin unter Verschuß zu verwahren.

(2) Das Verfahren der Angebotseröffnung ist in § 22 der VOB, Teil A, festgelegt.

(3) Bei der beschränkten Ausschreibung ist demjenigen Bieter der Auftrag zu erteilen, der nach Prüfung das preisgünstigste und damit wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Ortsansässigkeit einer Firma darf kein Anlaß sein, von diesem Grundsatz abzuweichen.

(4) Ergibt die Prüfung der Angebote Bedenken gegen das Ausschreibungsverfahren, insbesondere der Verdacht von Preisabsprachen, so muß die Ausschreibung aufgehoben werden. Die teilnehmenden Firmen sind davon schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Ausschreibung kann mit anderen Firmen wiederholt werden.

##### § 5

(1) Aufträge für Bauleistungen sind schriftlich zu erteilen. Es wird das aus der Anlage 1 ersichtliche Muster empfohlen, das ggf. durch Besonderheiten des Auftrages zu ergänzen oder zu ändern ist. Wird abweichend von der VOB, Teil B, § 13 (2 Jahre) eine andere Verjährungsfrist der Gewährleistung vereinbart, so ist dieses im Auftrags schreiben gesondert anzugeben.

(2) Eine Auftragserteilung von Stundenlohnarbeiten ist bei Instandsetzungsarbeiten kleineren Umfangs und im Ausnahmefall dann möglich, wenn die Art und der Umfang der Arbeiten nicht von vornherein zu übersehen sind.

(3) Für Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bau-

zeit ergeben, sind Nachtragsaufträge zu den Einheitspreisen der Ausschreibung zu erteilen.

### § 6

(1) Innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Fertigstellung ist die Bauleistung abzunehmen. Findet keine förmliche Abnahme statt, an der der Unternehmer und der Auftraggeber teilnehmen, gilt die Leistung 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung oder 6 Werktagen nach Inbenutzungnahme als abgenommen.

(2) Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel sind spätestens bis zum Abnahmetermin geltend zu machen.

(3) Mit der Abnahme beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist. Vor Ablauf dieser Frist ist eine Baubegehung zur Mängelfeststellung durchzuführen, dabei festgestellte Mängel sind zu rügen.

(4) Mängelrügen sind schriftlich zu erteilen. Es wird das aus der Anlage 2 ersichtliche Muster empfohlen.

### § 7

(1) Abschlagszahlungen sind bis zur Höhe des Wertes der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ohne Mehrwertsteueranteil nach Zugang der Rechnung innerhalb von 12 Werktagen zu leisten.

(2) Die Schlusszahlung ist spätestens zwei Monate nach Zugang zu prüfen und zu begleichen. Wird die Restzahlung als Schlusszahlung gekennzeichnet und nimmt der Unternehmer den Betrag vorbehaltlos an, sind Nachforderungen ausgeschlossen.

(3) Vereinbarte Sicherheitsleistungen (Gewährleistungsbeträge) sind auf ein Verwahrkonto zu nehmen und bei mangelfreier Abnahme nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auszahlen. Bei Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft kann der Gewährleistungsbetrag vorzeitig ausgezahlt werden.

Kiel, den 14. Juni 1979

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 673.13 — B I/B 1

\*

## Bekanntmachungen

### Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Kiel, den 2. Juli 1979

#### 1. Vorsitz:

Zum Vorsitzenden der Kirchenleitung wurde auf der Sitzung der Kirchenleitung am 19. Juni 1979 Bischof Karlheinz Stoll, Schleswig, gewählt.

1. Stellvertreter: Pastor Jens Hinrich Pörksen, Handewitt
2. Stellvertreter: Dr. Erich Leverkus, Hamburg.

#### 2. Dienststelle:

Der Dienstsitz der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche befindet sich im Gebäude des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Str. 21/35, Postfach 3449, 2300 Kiel 1.

Sämtliche Post — auch an den Vorsitzenden — ist nur an diese Dienststelle zu richten.

### Anlage 1

Empfohlenes Muster eines Auftragschreibens:

„Die/der/das ..... (kirchl. Körperschaft)  
vertreten durch ..... erteilt Ihnen auf  
Grund Ihres Angebotes vom ..... den Auftrag  
für die ..... arbeiten zu den Preisen Ihres  
Angebotes. Die Auftragssumme beträgt ..... DM  
einschl. MwSt.

Als Auftragsbestandteil gelten die VOB Teil B und C und die anerkannten Regeln der Bautechnik.

Mit der Arbeit ist am ..... zu beginnen.

Die Bauleistungen sind bis zum .....  
zu beenden.

Um Auftragsbestätigung wird gebeten.“

Das Auftragschreiben ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

### Anlage 2

Empfohlenes Muster einer Mängelrüge:

„Die von Ihnen erstellte Bauleistung am Bauvorhaben  
..... entspricht nicht den  
vertraglich zugesicherten Eigenschaften.  
.....  
.....  
(Beschreibung des Mangels/der Mängel)

Der/die/das ..... (kirchl. Körperschaft)

fordert sie auf, den Mangel bis zum .....  
(ca. 12—18 Werktagen) zu beseitigen. Wird der Mangel nicht  
bis zum o. a. Termin abgestellt, behalten wir uns vor, den  
Mangel auf Ihre Kosten durch eine andere Firma beseitigen  
zu lassen.“

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r  
Präsident

Az.: 1342 — V I

### Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 19. Juni 1979

Die Rechtsverhältnisse der unter den Geltungsbereich des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Berufspraktikanten) wurden mit Wirkung vom 1. März 1979 durch die folgenden, von der Kirchenleitung aufgrund von § 1 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 des Einführungs-

gesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche geschlossenen Tarifverträge geändert und ergänzt. Sämtliche Tarifverträge tragen das Datum des 15. April 1979:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum KAT,
2. Monatslohnstarifvertrag Nr. 10 zum KArbT,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 16,
4. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Praktikantentarifvertrages,
5. bis
7. je ein Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, für Arbeiter und für Auszubildende,
8. und
9. je ein Tarifvertrag zu den Tarifverträgen über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter.

Der Wortlaut der Tarifverträge wird anschließend abgedruckt. Die an den einzelnen Tarifverträgen beteiligten Organisationen sind jeweils eingetragen.

#### Erläuterungen:

1. Zum Geltungsbereich der Tarifverträge verweisen wir auf die Hinweise in unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 — GVOBl. S. 255.
2. Die Tabellen der Grundvergütungen und Ortszuschläge für Angestellte, der Monatstabellenlöhne (Schleswig-Holstein) und der Sozialzuschläge für Arbeiter, der Ausbildungsvergütungen, der Entgelte der Berufspraktikanten sowie die Sätze des Urlaubsgeldes und der Zeitzuschläge sind durch Mitteilung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 9. April 1979 — Az. 3211 — D 1 — (Nr. 14/79) bereits bekanntgegeben und unter Vorbehalt zur Anwendung freigegeben worden. Änderungen haben sich nicht ergeben, so daß nach diesen Tabellen geleistete Zahlungen bestätigt sind.
3. Keinen Anspruch auf die erhöhten Entgelte haben die Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Auf die in den einzelnen Tarifverträgen vereinbarten Ausnahmen hiervon wird hingewiesen.
4. Besondere Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der vergütungs- bzw. lohnabhängigen Zulagen bzw. Zuschläge wurden nicht wieder vereinbart. Es gelten daher die allgemeinen Tabellen der Tarifverträge.
5. Wegen der Erhöhung der Erschwerniszuschläge für Arbeiter zum 1. März 1979 wird auf die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 8. Mai 1979 — GVOBl. S. 173 — hingewiesen.
6. Die Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17 enthält die neue Ortszuschlagstabelle. Die Tabelle tritt nach § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 17 außer Kraft, sobald für die Kirchenbeamten eine entsprechende oder günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft gesetzt wird. Für die Kirchenbeamten gilt die Ortszuschlagstabelle des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend (§ 2 Abs. 1 KBesG).
7. Die neuen Sätze für die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte im Rahmen der hierzu geltenden Tarifverträge wurden vom Nordelbischen Kirchenamt durch Mitteilung vom 17. April 1979 — Az. 3552 — D 1 — (Nr. 10/79) bekanntgegeben. Durch die Tarifverträge vom 15. April 1979 zu

§ 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte wurde diese Regelung nunmehr tarifvertraglich bestätigt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3211 — D I/D 1

\*

#### Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum KAT vom 15. April 1979

Für die unter den Geltungsbereich des kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche fallenden Angestellten schließen die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

#### § 1

##### Grundvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

#### § 2

##### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT) betragen in

Vergütungsgruppe	IX b	IX a	VIII	VII	VI b	V c	V a/b
DM	9,85	10,04	10,42	11,10	11,82	12,74	13,95
Vergütungsgruppe	IV b	IV a	III	II a	I b	I a	I
DM	15,10	16,40	17,82	19,74	21,55	23,43	25,56

#### § 3

##### Überleitung am 1. März 1979

Für die Angestellten, die am 28. Februar 1979 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1979 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in der Vergütungsgruppe VI b um bis zu 30 DM und in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

## § 4

## Ortszuschlag

Abweichend von § 29 KAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 3 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Kirchenbeamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 KAT uneingeschränkt anzuwenden.

## § 5

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die

wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst ist der in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT bezeichnete Dienst.

## § 6

## Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

## Anlage 1

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

## Tabelle der Grundvergütungen

nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	—	3047,08	3212,27	3377,48	3542,68	3707,88	3873,10	4038,30	4203,50	4368,71	4533,92	4699,13	4864,33	5029,52
I a	—	2808,59	2936,98	3065,34	3193,72	3322,08	3450,48	3578,87	3707,22	3835,60	3963,97	4092,37	4220,73	4343,82
I b	—	2496,88	2620,29	2743,72	2867,11	2990,53	3113,94	3237,36	3360,77	3484,19	3607,59	3731,—	3854,43	3977,55
II a	—	2213,22	2326,57	2439,94	2553,29	2666,66	2780,02	2893,38	3006,74	3120,10	3233,46	3346,82	3460,11	
III	1966,97	2063,60	2160,24	2256,86	2353,50	2450,14	2546,77	2643,39	2740,03	2836,66	2933,32	3029,95	3121,87	
IV a	1783,05	1871,47	1959,89	2048,30	2136,72	2225,14	2313,57	2401,99	2490,42	2578,84	2667,26	2755,68	2842,89	
IV b	1630,29	1700,44	1770,59	1840,72	1910,85	1981,01	2051,13	2121,28	2191,43	2261,55	2331,70	2401,83	2411,17	
V a	1441,56	1497,13	1552,69	1612,71	1674,36	1736,04	1797,71	1859,38	1921,05	1982,72	2044,39	2106,06	2163,35	
V b	1441,56	1497,13	1552,69	1612,71	1674,36	1736,04	1797,71	1859,38	1921,05	1982,72	2044,39	2106,06	2110,35	
V c	1362,67	1412,76	1462,91	1515,50	1568,08	1622,90	1681,25	1739,63	1797,99	1856,34	1913,96			
VI b	1290,43	1329,13	1367,83	1406,53	1445,22	1485,07	1525,70	1566,33	1607,69	1652,79	1697,86	1733,17		
VII	1195,49	1226,91	1258,35	1289,77	1321,22	1352,63	1384,07	1415,50	1446,93	1479,23	1512,25	1536,06		
VIII	1105,93	1134,67	1163,42	1192,17	1220,92	1249,67	1276,42	1307,17	1335,93	1351,29				
IX a	1069,76	1098,35	1126,92	1155,49	1184,08	1212,65	1241,22	1269,81	1298,32					
IX b	1029,66	1055,74	1081,82	1107,90	1133,98	1160,07	1186,14	1212,22	1234,27					

## Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

## Tabelle der Grundvergütungen

Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 KAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2372,04	
II a		2102,56	
VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b			1630,29
V a/b			1441,56
V c	1267,28	1308,16	1362,67
VI b	1200,10	1238,81	1290,43
VII	1111,81	1147,67	1195,49
VIII	1028,51	1061,69	1105,93
IX a	991,88	1026,97	1069,76
IX b	957,58	988,47	1029,66



**Ortszuschlag**  
für die Angestellten

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen des KAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
monatlich in DM									
I b	I bis II b	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1057,56	1154,42
I c	III bis V a/b	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1090,78
II	V c bis IX	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1056,10

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

**Monatslohtarifvertrag Nr. 10 zum KArbT**  
**vom 15. April 1979**

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-tarifvertrages (KArbT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Arbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —

- b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

den folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Höhe des Monatstabellenlohnes

Die Monatstabellenlöhne sind

- a) für den schleswig-holsteinischen Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Anlage 1,  
b) für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Anlage 2

festgelegt.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit; § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise ange-

rechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Uabs. 1 des Lohnstarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit erfolgt.

**Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohnes weiterhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger ist.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den Dienst eines Arbeitgebers, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

**Bereich Schleswig-Holstein**  
**Monatstabellenlöhne**  
(in DM)

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1888,91	1940,29	1987,98	2032,02	2073,85	2112,40	2147,06	2177,87	2207,02	2232,68
VI	1812,39	1861,08	1906,30	1948,03	1986,29	2021,06	2052,85	2082,08	2107,63	2129,54
V	1739,86	1786,01	1828,88	1868,42	1904,70	1937,67	1967,34	1993,70	2016,78	2036,57
IV	1671,10	1714,87	1755,49	1792,98	1827,35	1858,62	1886,73	1911,74	1933,60	1952,36
III	1605,96	1647,41	1685,92	1721,45	1754,04	1783,66	1810,33	1834,02	1854,76	1872,52
II	1544,19	1583,49	1620,—	1653,67	1684,56	1712,63	1737,90	1760,37	1780,01	1796,86
I	1485,63	1522,89	1557,48	1589,42	1618,70	1645,32	1669,26	1690,55	1709,19	1725,15

## Anlage 2

**Bereich Hamburg**  
**Monatstabellenlöhne**  
(in DM)

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	St. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A IV	1988,27	2042,94	2095,71	2144,89	2190,78	2234,79	2274,39	2309,59	2341,15	2368,45
A III a	1888,91	1940,29	1987,98	2032,02	2073,85	2112,40	2147,06	2177,87	2207,02	2232,68
A III	1841,99	1891,71	1937,89	1980,51	2019,59	<b>2055,09</b>	<b>2087,95</b>	<b>2117,38</b>	2143,47	2165,80
A II	1805,20	1853,65	1898,62	1940,16	1978,21	2012,82	2043,97	2071,64	2096,83	2118,60
A I	1768,75	1815,90	1859,71	1900,12	1937,20	1970,89	2001,20	2028,15	2051,73	2071,95
A	1697,56	1742,26	1783,74	1822,03	1857,12	1889,04	1917,75	1943,29	1965,62	1984,77
B I	1631,23	1673,57	1712,90	1749,19	1782,47	1812,72	1839,96	1864,16	1885,34	1903,48
B	1599,53	1640,78	1679,08	1714,41	1746,83	1776,28	1802,80	1826,37	1847,—	1864,67
C II	1568,70	1608,87	1646,17	1680,58	1712,14	1740,82	1766,64	1789,60	1809,67	1826,89
C I	1512,74	1550,95	1586,42	1619,17	1649,20	1676,49	1701,04	1722,87	1741,99	1758,36

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 16**  
**vom 15. April 1979**

Für die angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien (Kirchenkreise) und Verbände schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr 440,— DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 495,— DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 551,— DM,  
im vierten Ausbildungsjahr 620,— DM.

Sie erhöht sich für den Auszubildenden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 40,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt mit dem Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

**Tarifvertrag  
vom 15. April 1979**

**zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die  
Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. 2. 1971**

Für die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. 2. 1971 fallenden Mitarbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages vom 10. 2. 1971

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 10. 2. 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. 5. 1978, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1356,06	72,10
des Sozialpädagogen	1356,06	72,10
des Erziehers	1119,75	68,68
der Kindergärtnerin	1119,75	68,68
der Hortnerin	1119,75	68,68
der Kinderpflegerin	1060,01	68,68.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT.

§ 3

Aufhebung von § 2 des Tarifvertrages vom 15. 5. 1978

§ 2 des Tarifvertrages vom 13. 4. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der

Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes i. d. F. des Tarifvertrages vom 15. 5. 1978 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

**Tarifvertrag  
vom 15. April 1979**

**zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld  
für Angestellte**

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Angestellten schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

Einziges Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 13. April 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 300 DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. In § 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

**Tarifvertrag  
vom 15. April 1979**

**zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld  
für Arbeiter**

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-tarifvertrages (KArbT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Arbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —
- b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

#### Einziger Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 13. April 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

#### Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 300 DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 2 werden die Worte „zu Absatz 1“ gestrichen.
3. In § 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

#### Tarifvertrag

vom 15. April 1979

#### zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

Für die angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien (Kirchenkreise) und Verbände schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

#### Einziger Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 13. April 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „200 DM“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

#### Tarifvertrag

vom 15. April 1979

#### zu § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenvertrages fallenden Angestellten schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

#### § 1

Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. Mai 1978, werden die in § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v. H. erhöht.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

#### Tarifvertrag

vom 15. April 1979

#### zu § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitervertrages fallenden Arbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —
- b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
— andererseits —
- folgenden Tarifvertrag:

## § 1

Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. Mai 1978, werden die in § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v.H. erhöht.

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kiel, den 15. April 1979

Unterschriften

Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1980

Kiel, den 20. Juni 1979

Die im Frühjahr 1980 durchzuführende theologische Prüfung findet an den nachstehend genannten Tagen im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Str. 21/35, statt (mündlicher Teil):

Donnerstag, den 7. Februar 1980  
und Freitag, den 8. Februar 1980.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
— Theologisches Prüfungsamt —

Im Auftrage:  
Dr. Conrad

Az.: 2133 — A I / A 1

Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die Zweite Theologische Prüfung Herbst 1979 und für die Erste Theologische Prüfung Frühjahr 1980

Kiel, den 20. Juni 1979

A. Zweite Theologische Prüfung Herbst 1979

Bischof Stoll (Vorsitzender)  
Bischof Dr. Hübner  
Prof. Dr. Scharfenberg  
Präsident Göldner  
Oberkirchenrat Dr. Rosenboom  
Oberkirchenrat Scharbau  
Oberkirchenrat Tappe  
Oberkirchenrat Dr. Conrad  
Pastor Heering

B. Erste Theologische Prüfung Frühjahr 1980

Bischof Stoll (Vorsitzender)  
Bischof Dr. Hübner  
Prof. Dr. Metzger

Prof. Dr. Müller  
Prof. Dr. Maron  
Prof. Dr. Birkner  
Prof. Dr. Scharfenberg  
Oberkirchenrat Dr. Conrad  
Pastor Dr. Knuth  
Pastor Moritz

Änderungen bleiben vorbehalten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
— Theologisches Prüfungsamt —

Im Auftrage:  
Dr. Conrad

Az.: 2133 — A I / A 1

Informationen über die Kollekten im Monat August 1979

Kiel, den 4. Juli 1979

Am 5. August 1979 (8. Sonntag nach Trinitatis) für Oekumene und Auslandsarbeit (EKD)

Von den fast 4 Millionen Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland sind 250 000 evangelisch. Angesichts ihrer vielen Schwierigkeiten ist die seelsorgerliche Betreuung durch Pfarrer aus ihrer Heimat besonders wichtig. Auch den etwa 500 000 orthodoxen Christen, die bei uns leben und arbeiten, möchten wir beim weiteren Aufbau eigener Gemeinden helfen. Zur Zeit bemühen sich die Kirchen besonders um die ausländischen Kinder, z. B. durch Hilfe bei den Hausaufgaben für die Schule und in der Gestaltung ihrer Freizeit.

Für die kirchliche Arbeit im Ausland stellen die vielen Tausend deutschen Arbeiter auf Baustellen in Afrika, Asien und Lateinamerika eine besonders drängende Aufgabe dar. Zwar bekommen sie gute Gehälter für harte Arbeit. Aber das allein gleicht Einsamkeit und Entbehrungen in einer fremden Umwelt nicht aus. Pfarrer und christliche Sozialarbeiter sollen auf Großbaustellen in Venezuela, Nigeria und an den Persischen Golf entsandt werden, um unseren Landsleuten in der Fremde das Wort Gottes sagen zu können.

Am 19. August 1979 (10. Sonntag nach Trinitatis) zugunsten Palästina- und Zentralverein für Mission unter Israel in Schleswig-Holstein und Hamburg

Das Palästina- und Schularbeit in und um Jerusalem, die Mädchen-Oberschule Talitha Kumi mit ihrem Internat bei Bethlehem und die beiden Schneller-Schulen in Libanon und in Amman/Jordanien umfaßt, tut seinen Zeugnis- und Erziehungsdienst in einem der gefährlichsten Krisenherde unserer Welt: dem Nahen Osten. Hier werden Christen um Gottes Wort gesammelt und für ihr Zeugnis an Juden, Moslems und an den dem Säkularismus verfallenen Menschen zugerüstet. Die Schulen bereiten junge Menschen für ihr Leben in der von Spannung durchzogenen Gesellschaft vor.

Besondere Schwerpunkte in diesem Jahr sind die Stärkung der Schule in Libanon, dem Land, das noch immer von Bürgerkrieg bedroht ist, und die Erweiterung der Mädchenschule Talitha Kumi zu einem pädagogischen Zentrum für Bildung und Erziehung von Jungen und Mädchen. Helfen Sie mit, daß dies verwirklicht werden kann.

\*

Der Evang.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel, der sich seit über 100 Jahren verpflichtet weiß, für eine bessere

Kenntnis des Christentums unter den Juden und eine bessere Kenntnis des Judentums unter den Christen zu wirken, hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Kirche und Judentum“ der VELKD die Faltblattserie „Was jeder vom Judentum wissen muß“ erarbeitet. Sie wird kostenlos an alle Gemeinden und Interessenten abgegeben und hat schon nach knapp zwei Jahren eine Auflage von fast 1,5 Millionen Faltblättern erreicht. Bei der Erarbeitung dieser Reihe haben Juden und Christen zusammengearbeitet.

Zur wissenschaftlichen Erforschung des Judentums sowie bei der wissenschaftlichen Vorbereitung des christlich-jüdischen Gesprächs steht das Institutum Judaicum Delitzschianum unter der Mitträgerschaft des Zentralvereins an der Universität Münster zur Verfügung. Studientage des Instituts sowie Veröffentlichungen dienen der theologischen Aufarbeitung der christlich-jüdischen Probleme.

Zusammen mit der Dänischen und der Norwegischen Israelmission wird das Alten-, und Pflegeheim in Haifa mit 25 Bewohnern unterhalten. Weil viele der dortigen Bewohner keine Angehörigen mehr haben, bedürfen sie besonderer Zuwendung. Die judenchristlichen Gemeinden in Israel (Haifa und Jaffa) benötigen unsere Hilfe.

Durch einen Vertrag mit der Prot. Kirche Frankreichs konnte wieder ein Mitarbeiter nach Südfrankreich entsandt werden, so daß die Arbeit unter jüdischen Flüchtlingen, die nach ihrer Flucht aus Nordafrika noch immer in Lagern leben müssen, wieder aufgenommen wurde.

Der Zentralverein gibt viermal im Jahr seine Zeitschrift „Friede über Israel“ heraus, die von jedermann kostenlos bezogen werden kann. Sie erscheint in einer Auflage von 15 000 Stück und unterrichtet über das Gespräch zwischen Christen und Juden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 8160 — T I / T 2

### Schrifttum

#### Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“

Für die Monate Juli, August und September 1979 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen: Ferien und Urlaub, Tag des Straßenverkehrs, Leitfaden für Gemeindebriefredakteure.

Der „Gemeindebrief“ kann zum jährlichen Honorarbeitrag von DM 20,— zuzüglich Versandkosten bezogen werden vom

Haus der Evangelischen Publizistik  
Friedrichstraße 2—6  
6000 Frankfurt am Main

Az.: 5316 — T I / T 1

\*

### Seelsorge

Seelsorge im Spannungsfeld, ein Dokumentationsband aus der Reihe „zur Sache“ Heft 16, faßt die Referate und Gespräche der mit großer Spannung erwarteten Begegnungstagung in Pullach vom Frühjahr 1978 über die kritischen Anfragen

evangelikaler Theologen an die gegenwärtigen Entwicklungen im Seelsorgebereich zusammen: Bibelorientierung — Gruppendynamik.

Alle, die sich sachlich an diesem Gespräch beteiligen, finden hier Informationen und Argumente, die insgesamt zeigen, wie sich beide Seiten nötig haben und im Vollzug konkreter Seelsorge aufeinander angewiesen bleiben.

Die Tagung wie der Bericht übersehen nicht die Divergenzen, zeigen aber auch Konvergenzen auf.

Die Tagung soll in absehbarer Zeit in ähnlicher Form und Besetzung fortgesetzt werden.

Lutherisches Verlagshaus Hamburg  
Herausgeber: Horst Keller und Adolf Sperl  
Preis: 15,80 DM (214 Seiten)

Az.: 30091 — E I

### Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde K r u m m e s s e, Kirchenkreis Lauenburg (mit Wirkung vom 1. Juli 1979).

Az.: 20 Krummesse (2) — P II / P 3

\*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Lauenburg für Seelsorge im Seniorenwohnsitz in Ratzeburg und im Wohnstift Collegium Augustinum in Mölln (mit Wirkung vom 1. Juli 1979).

Az.: 20 Seniorenwohnsitz in Ratzeburg — P II / P 3

### Pfarrstellenveränderung

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde B a s t h o r s t, Kirchenkreis Lauenburg, ist dahingehend verändert worden, daß neben dem vollen Umfang der Gemeindegliederarbeit (50 %) Religionsunterricht in dem Gymnasium in Schwarzenbek (50 %) wahrzunehmen ist, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1979.

Az.: 20 Basthorst — P II / P 3

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde A l t - B a r m b e k im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Alt-Barmbek umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 5 600 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus, Kindertagesheim und Pastoratswohnung sind vorhanden. In Alt-Barmbek bieten sich viele Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindegliederarbeit. Interesse für Jugendarbeit ist erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hufnerstr. 19, 2000 Hamburg 76. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Peters, Immenhof 8, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/2 20 29 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Alt-Barmbek (2) — P I / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **B o v e n a u** im Kirchenkreis Rendsburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bovenau liegt an der B 202 zwischen Kiel und Rendsburg. Sie umfaßt ca. 2 000 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum in landschaftlich reizvoller Lage besteht aus der 740 Jahre alten, schönen Kirche, dem gerade erweiterten Gemeindehaus und einem geräumigen, modernisierten Pastorat. Erwünscht ist ein Pastor, der in Bereitschaft zur Zusammenarbeit neue Impulse zu geben und Bewährtes weiterzuführen vermag.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2371 Bovenau. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Jochims, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bovenau — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **B ü d e l s d o r f** im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Büdelsdorf hat bei 3 Pfarrstellen 2 Kirchen und 3 Gemeindehäuser. Die beiden jüngeren Pastoren und die zahlreichen Mitarbeiter in der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Alten- und Sozialarbeit dieser lebendigen Stadtrandgemeinde wünschen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit ist. Zu dem Bezirk dieser Pfarrstelle mit insgesamt ca. 3 300 Einwohnern gehört auch das Dorf Rickert. Neben der Betreuung des jeweils eigenen Pfarrbezirks werden gesamtgemeindliche Aufgaben nach Neigung und Interesse aufgeteilt. Sämtliche Schulen in Büdelsdorf und im angrenzenden Rendsburg vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Moorweg 22, 2370 Büdelsdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Godzik, Moorweg 22, 2370 Büdelsdorf, Tel. 0 43 31/3 15 74, und Jordan, Pommernweg 32, 2370 Büdelsdorf, Tel. 0 43 31/3 15 73, sowie Propst Jochims, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büdelsdorf (1) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **S t . P a u l i - N o r d** im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde zählt 5 601 Gemeindeglieder, Sanierungsgebiet, liegt im Zentrum Hamburgs und umschließt das bekannte Messegelände. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die über Erfahrungen in der Gemeinde- und Jugendarbeit verfügt und auch bereit ist zu Hausbesuchen

und Seelsorgearbeit in den vorhandenen zwei Stiften. Mitarbeiterstellen sind besetzt mit: Diakon, Organist und Gemeindeglied (kombiniertes Amt), Gemeindeglied (3/4 Kraft). Bei der Beschaffung einer wunschgemäß anzumietenden Amtswohnung ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dorotheenstr. 123, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Spielmann, Dorotheenstr. 123, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/48 82 29, und Propst Bork, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: St. Pauli-Nord (1) — P I / P 3

\*

In der Christ-König-Kirchengemeinde **H a m b u r g - L o k s t e d t** im Kirchenkreis Niendorf ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat eine Kirche und umfaßt bei drei Pfarrstellen ca. 8 000 Gemeindeglieder. Von dem Bewerber wird die theologische und geistliche Begleitung der regionalen offenen Jugendarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bei der Lutherbuche 36, 2000 Hamburg 54. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Müsing, Bei der Lutherbuche 36, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/56 40 39, und Schlemmer, Stapelstr. 8 a, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/56 72 29, sowie Propst Mondry, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (2) — P II / P 3

\*

In der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in **H a m b u r g - S t e l l i n g e n** wird die Pfarrstelle des Krankenhausseelsorgers vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Vorstandes der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ und bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

Die Anstalt hat rd. 460 Pflegeplätze, 200 Ausbildungsplätze und 400 Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitsbereichen. Schwerpunkt der Arbeit ist ein modernes Krankenhaus mit 230 Betten und Krankenpflegeschule. Folgende Aufgaben warten auf den Bewerber: Krankenseelsorge, Unterricht und Seelsorge an der Krankenpflegeschule und -vorschule, Mitarbeit am Predigtdienst und am missionarisch-diakonischen Aufbau der Anstaltskirchengemeinde, Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Ev. Krankenhaushilfe, Öffentlichkeitsarbeit, diakonische Mitarbeiterschulung. Ärzte und Schwestern sind auf eine aktive Zusammenarbeit mit dem Theologen eingestellt. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden. Alle Schulen in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“, Wördemannsweg 19—35, 2000 Ham-

burg 54. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Rektor Pastor Willborn, Wördemannsweg 19—35, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/5 40 40 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ (3) — P III / P 3

\*

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge wird vakant und ist zum 16. August 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Voraussetzung des Krankenhausseelsorgers am Allgemeinen Krankenhaus Harburg ist die Ausbildung in klinischer Seelsorge, Teamfähigkeit und die Bereitschaft, auch auf die Mitarbeiter im Krankenhaus (Ärzte, Schwestern, Sozialarbeiter) zuzugehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 50 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Harburg (1) — P I/P 3

\*

In der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof im Kirchenkreis Kiel wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mettenhof ist ein in sich geschlossenes Neubaugebiet. Von den ca. 20 000 Einwohnern sind ca. 14 000 evangelisch. Die 4 Pastoren, die 3 Gemeindegliedern, der Jugendwart, die Musikpädagogin, das Küsterehepaar, die 3 Sekretärinnen (halbtags) sowie die Mitarbeiterinnen im Kindertagesheim und in vorschulischen Kindergruppen arbeiten kollegial zusammen. Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die kooperativ ist und Freude an der Jugendarbeit hat. Zur Zeit stehen ein Gemeindezentrum mit einem Kindertagesheim und 2 Nebenzentren zur Verfügung. Ein großes Ökumenisches Zentrum mit Kirche ist im Bau und wird voraussichtlich Ostern 1980 fertig. Die geräumige, moderne Pastorenwohnung liegt in guter Wohnlage. Alle Schulen sind am Ort. Das Stadtzentrum ist in kürzester Zeit zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Jütlandring 143, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Jessen, Jütlandring 143, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/52 31 10, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof (4) — P III / P 3

\*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt in guter Wohngegend am Stadtrand in Waldnähe mit günstiger Verbindung zur Innenstadt. 5 400 Gemeindeglieder — zum großen Teil junge Kleinfamilien in Einzelhäusern und Wohnblocks, zum anderen Teil alteingesessene Lübecker Handwerker- und Arbeiterfamilien — gehören ebenso dazu wie ein kirchlicher Kindergarten. Zu einem städtischen Alten- und Pflegeheim und einer Werkstatt für Behinderte in der Gemeinde besteht regelmäßiger Kontakt. Mit den Pastoren arbeiten hauptberuflich ein Küster, eine Gemeindegliedern, eine Gemeindegliedern, zwei Erzieherinnen im Kindergarten, eine Sekretärin und demnächst auch eine Kirchenmusikerin; hinzu kommt ein städtischer Kreis meist jüngerer ehrenamtlicher Mitarbeiter. Die Zusammenarbeit ist lebendig in offener Atmosphäre. Die Kirche mit dem am Hang darunterliegenden Kindergarten wurde 1970 gebaut, das für den Nachfolger freie danebenliegende Pastorat mit ca. 150 qm Wohnfläche 1963; es soll renoviert werden. Für die Gemeindearbeit stehen weitere Räume am Pastorat und unter der Kirche zur Verfügung. Die Gemeinde steht im Ruf, eine lebendige Gemeinde zu sein: häufig feiern wir Sakramentsgottesdienste neben Predigt- und Familiengottesdiensten. Es ist möglich, die Bandbreite des Strukturpapiers „Versammelte Gemeinde“ auszuschöpfen. Die beiden Pastoren haben sich die Arbeit bisher weitgehend nicht nach Bezirken, sondern nach ihren Neigungen und Fähigkeiten geteilt. Das sollte nach Absprache gegebenenfalls auch in neuer Aufteilung so bleiben, weil es der Gemeinde und der Arbeit gut bekommen ist. Die Gemeinde wünscht sich Führung und Motivation.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Rittbrook 23 a, 2400 Lübeck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Meyer, Arnimstraße 56, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 6 55 56, Pastor Jansen, Am Rittbrook 23 a, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 6 77 71, Frau Lehmkuhl, Tel. 04 51 / 6 82 22, und der stellvertretende Propst, Pastor Reuß, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck (1) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mit der 3. Pfarrstelle wird gleichzeitig die 4. Pfarrstelle vakant, da ein Pastorenehepaar, das den Dienst versieht, Meldorf verläßt. Die Kirchengemeinde Meldorf hat ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 5 Pfarrbezirke verteilt. Die 3. Pfarrstelle umfaßt einen Teil des Stadtrandes von Meldorf und in der Marsch verstreut liegende Dörfer. Das Pastorat befindet sich in Meldorf. Predigtstätte ist der Dom (Johannes-Kirche). Ein Gemeindezentrum ist vorhanden. Zahlreiche Aktivitäten werden gepflegt (u. a. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw.). Es gibt gute Chancen der Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit den Pastoren.



Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (3) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **M e l d o r f** im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mit der 4. Pfarrstelle wird gleichzeitig die 3. Pfarrstelle vakant. Die Kirchengemeinde Meldorf hat ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 5 Pfarrbezirke verteilt. Die 4. Pfarrstelle umfaßt einen Stadtbezirk. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Ein Pastoratsneubau ist geplant. Predigtstätte ist der Dom (Johannes-Kirche). Ein Gemeindezentrum ist vorhanden. Zahlreiche Aktivitäten werden gepflegt (u. a. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw.). Es gibt gute Chancen der Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit den Pastoren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (4) — P III / P 3

\*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für **R e l i g i o n s u n t e r r i c h t i m N o r d s e e g y m n a s i u m i n S t. P e t e r - O r d i n g** mit dem Dienstsitz in St. Peter-Ording wird vakant und ist zum 16. August 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordseegymnasium in St. Peter-Ording — P III / P 3

\*

In der Christus-Kirchengemeinde **W a n d s b e k** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Wahrnehmung der Seelsorge im Krankenhaus Wandsbek. Von den Bewerbern wird eine besondere Ausbildung erwünscht (z. B. CPT).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dohrn, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/68 17 33, und Propst Schroeder, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Wandsbek (4) — P II / P 3

### Stellenausschreibungen

Beim Rechenzentrum Nordelbien — mit Sitz in Hamburg — ist möglichst umgehend die Stelle eines

**S a c h b e a r b e i t e r s**

im Bereich der maschinellen Gehaltsabrechnung zu besetzen.

Aufgaben des neuen Mitarbeiters sind u. a.

Aufbau und Pflege einer Testdatei,  
Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Testergebnissen,  
Bearbeitung und Bereinigung von Fehlern bei der maschinellen Gehaltsabrechnung,  
Auskunftserteilung in Fragen des Besoldungs- und Tarifrechts an die Anwender des Rechenzentrums.

Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind neben Kenntnissen im Besoldungs-, Tarif-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht praktische Erfahrungen in der Anwendung des KIDICAP-Gehaltsabrechnungsprogramms. EDV-Grundkenntnisse wären wünschenswert.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V b KAT eingruppiert. Bewerbungen bitte an das

Rechenzentrum Nordelbien  
Gr. Elbstr. 42  
2000 Hamburg 50

\*

Die

**B - K i r c h e n m u s i k e r s t e l l e**

in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melancthon in Lübeck ist sofort zu besetzen.

Die bisherige Stelleninhaberin ist aus Studiengründen ausgeschieden.

Die Gemeinde sucht einen Kirchenmusiker, der seine Arbeit in erster Linie als Gemeindegliederarbeit versteht.

In der Gemeinde bestehen folgende musikalische Gruppen: Kinder- und Jugendchor, Kinder- und Erwachsenenflötengruppen. Außerdem wird der Wiederaufbau des bisher bestehenden Gemeindegliedorchers sehr erwünscht. An Instrumenten sind vorhanden: Weigle-Orgel (1969) mit 2 Manualen und 17 Registern, Klavier, Cembalo und ein umfangreiches Orffsches Instrumentarium.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Melancthon, Teichstr. 4, 2400 Lübeck 1. Evtl. Rückfragen können unter den Telefonnummern 04 51 / 8 34 54 oder 8 22 99 beantwortet werden.

Az.: 30 — Melancthon — Lübeck — T I / T 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuschönningstedt, Reinbek bei Hamburg, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Gesucht wird ein/e Bewerber/in mit kirchlichem Engagement. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Neuschönningstedt  
Kirchenstieg 1, 2057 Reinbek.

Telefonische Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes,  
Lehrer Winke, Telefon: 0 40 / 7 10 69 01  
sowie Pastor Lescow (Tel. 0 40 / 7 10 63 00).

Az.: 30 — Neuschönningstedt — E I/E 1

\*

Das Jugendpfarramt des Kirchenkreises Eutin in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht zum nächstmöglichen Termin

2 Erzieher/innen.

Aufgabenbereiche:

Betreuung von Kinder-Jungschar und Jugendgruppen,  
Durchführung von Freizeiten,  
Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit

Der Kirchenkreis Eutin umfaßt 20 Gemeinden. Die Gruppenarbeit findet schwerpunktmäßig in den Gemeinden statt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Auskünfte erteilt das Jugendpfarramt des Kirchenkreises Eutin, Am neuen Markt 2, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 21 53 und der Jugendpfarrer Immo Zillinger, Waldwinkel, 2409 Sierksdorf, Tel. 0 45 63 / 56 92.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, zu richten.

Az.: 30 — KK Eutin — E I/E 1

## Personalien

### Ordiniert:

Am 8. Juli 1979 der Pastor Hans Edlef Paulsen.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1979 der Pastor Harald Weskott, z. Z. in Hamburg-Poppenbüttel, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die Wahl des Pastors Volker König, z. Z. in Kiel-Ellerbek, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die Wahl des Pastors Hans Edlef Paulsen, z. Z. in Hamburg-Moorburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Moorburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;

mit Wirkung vom 16. August 1979 die Wahl des Pastors Hans-Joachim Pajunk, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordelum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 auf die Dauer von 4 Jahren die Pastorin Elisabeth Ammon, z. Z. in Hamburg, in das Amt einer Theologischen Referentin des Referates Gemeindedienst für Weltmission und Frauenarbeit des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Hamburg.

### Eingeführt:

Am 3. Juni 1979 der Pastor Hans-Joachim Ramm als Pastor in die Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 10. Juni 1979 der Pastor Wolf Schreiber als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge;

am 17. Juni 1979 der Pastor Heinz-Erik Iversen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Lauenburg;

am 23. Juni 1979 der Pastor Dr. Theodor Ahrens in das Amt eines Theologischen Referenten des Indien-Referates (einschließlich des Arbeitsbereiches Missionstheologie) des Nordelbischen Missionszentrums;

am 23. Juni 1979 die Pastorin Elisabeth Ammon in das Amt einer Theologischen Referentin des Referates Gemeindedienst für Weltmission und Frauenarbeit des Nordelbischen Missionszentrums;

am 24. Juni 1979 der Pastor Klaus Zimmermann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohltorf, Kirchenkreis Lauenburg.

### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 auf die Dauer von 3 Jahren vom pfarramtlichen Dienst in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Pastorin Gisela Stello-Benz, geb. Benz, bisher in Hamburg-Wandsbek.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg, der Pastor Christoph Huppenbauer.

### Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor Hans-Peter Hellmanzik, bisher in Heide, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

## Versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Militärpfarrer Irmin Barth, bisher Ev. Pfarrer I bei der Schnellbootflottille in Flensburg, nach Bonn-Bad Godesberg in das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr als Hilfsreferent.

## In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1979 der Pastor Fritz Dorau in Hamburg;  
zum 1. August 1979 der Pastor Dr. Rudolf Halver in Hamburg-Blankenese;

zum 1. August 1979 der Pastor Helmuth Stachel in Lübeck.

## Verstorben im Ruhestand:

Pastor Kurt Fuchs, früher in Kollmar-Neuendorf, am 7. Juni 1979 in Elmshorn;

Pastor Hermann Stippich, früher in Hamburg-Lohbrügge, am 19. Juni 1979 in Reinbek;

Pastor Gerd von Homeyer, früher in Kiel, am 22. Juni 1979 in Kiel.

---

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel, Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

---

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

---